

Beschäftigte an Privatschulen

Forderungen der GEW zu Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Lehrkräften

Privatschulen sind Teil unseres Bildungs- und Ausbildungssystems und treten dank ihres expansiven Charakters und ihrer öffentlichen Wahrnehmung zunehmend aus der ihnen rechtlich und politisch zugedachten Ergänzungsfunktion am Rande des öffentlichen Schulwesens heraus. Unter den beiden folgenden Fragestellungen vor allem setzt sich die GEW als Bildungsgewerkschaft mit den Privatschulen auseinander:

- (1) Welche Forderungen sind aus Sicht der GEW für die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Lehrkräften an Privatschulen zu stellen?
- (2) Wie sind unter sozialen, bildungspolitischen und pädagogischen Gesichtspunkten die Vor- und Nachteile zu bilanzieren, die sich aus einem politisch mehr oder weniger geförderten Privatschulsektor für die Gesellschaft und für das öffentliche Schulwesen insgesamt ergeben?

In dieser Information stellen wir die Forderungen der GEW zu (1) Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Lehrkräften an Privatschulen vor. Die bildungspolitische Positionierung der GEW (2) folgt 2011.

Rahmenbedingungen durch das Privatschulgesetz

Das Privatschulgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass Privatschulen das Schulwesen ergänzen und bereichern. Wörtlich heißt es dort: „ Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“

Das Recht der Privatschulfreiheit ist allerdings auch davor zu schützen, dass ökonomische Interessen privater Schulträger auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und damit direkt auf die pädagogische Arbeit an Privatschulen durchschlagen. Wo dies möglich ist, wird die Absicht des Art.7 Absatz 4 GG, die Bevölkerung vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen, ad absurdum geführt.

(1) Das Grundgesetz verlangt zwingend eine Genehmigung von privaten Ersatzschulen durch den Staat und definiert dafür Kriterien – das Privatschulgesetz übernimmt diese Kriterien und definiert seinerseits ein entsprechendes Genehmigungsverfahren. Die hier

genannten Genehmigungsbedingungen für private Ersatzschulen müssen durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden vor Aufnahme des Betriebes einer Schule eingehend geprüft und bewertet werden. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Lehrziele und Einrichtungen, die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte, die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der Lehrkräfte, die Höhe des Schulgeldes und das Sondereinverbot. Für die Genehmigung privater Grundschulen muss außerdem ein besonderes pädagogisches Interesse objektiv vorliegen. Die GEW fordert vom Kultusministerium, dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen und das Verfahren auch tatsächlich eingehalten werden.

(2) Die im Grundgesetz definierte Aufsichtspflicht des Staates über das Schulwesen endet nicht mit der Genehmigung bzw. Anerkennung einer privaten Ersatzschule. Auch nach erteilter Genehmigung müssen der Genehmigung zugrunde gelegten Kriterien regelmäßig überprüft werden. Dies kann durch

eine fachkundige Stelle (ähnlich der Zertifizierung in der Weiterbildung gem. AZWV1) realisiert werden, wobei die Verantwortung dafür bei der Genehmigungsbehörde bleibt. Genehmigten Ersatzschulen, die die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllen, sind nach einem geregelten Mahnverfahren bei Nichterfüllung die Genehmigung zu entziehen.

(3) Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen für die Genehmigung privater Ersatzschulen im ganzen Land in gleicher Weise um- und durchgesetzt werden. Die Regierungspräsidien sind an entsprechende Vorgaben zu binden.

(4) Die dreijährige Bewährungsfrist für private Ersatzschulen muss auch tatsächlich eingehalten werden und darf nicht verkürzt werden. Dafür muss das Land selbstverständlich die notwendigen Ressourcen bereitstellen.

(5) Die Qualifikation und Qualität des Lehrpersonals ist zu überprüfen und zu sichern. Es ist nachvollziehbar, dass das KM bei der Einstellung an Privatschulen nicht höhere Maßstäbe als im öffentlichen Schulwesen anlegt. Dies muss allerdings bedeuten, dass die Privatschulen (auf Kosten der Träger der privaten Ersatzschulen – unter

Aufsicht der Schulaufsichtsbehörden) für eine entsprechende Qualifizierung ihrer Lehrkräfte sorgen.

(6) Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport soll Eltern vor der Einschulung in geeigneter Form darüber informieren, welche rechtlichen Bestimmungen an privaten Ersatzschulen gelten und welche nicht. Das Ministerium soll eine zentrale Anlaufstelle für Anfragen und Beschwerden von Lehrkräften, Eltern und Schülern an Privatschulen einrichten. Ähnlich den Bestimmungen des Verbraucherinformationsgesetzes soll interessierten Eltern das Recht eingeräumt werden, Grundinformationen über Bildungsgänge und Zertifikate zu erhalten.

(7) Die privaten Ersatzschulen, die durch das Land finanziell gefördert werden, sollen über die Verwendung der für die einzelnen Schulen (bzw. die einzelnen Schüler) ausgeschütteten Mittel rechenschaftspflichtig werden. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit für die Träger privater Ersatzschulen ist kein geeignetes Instrument, um einen Rückfluss von mit öffentlich geförderten privaten Ersatzschulen erwirtschafteten Gewinnen in die Schulbildung der einzelnen geförderten Schule zu garantieren. Es sind geeignete Instrumente zu entwickeln, die gewährleisten, dass diese Gelder nicht in andere Bundesländer fließen und nicht für andere Zwecke verwendet werden können.

Forderungen für die an Privatschulen Beschäftigten

Privaten Ersatzschulen darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Träger die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes anwendet oder einen eigenen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft geschlossen hat, der den tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen gleichkommt.

(1) Der Staat, dem die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt, soll für Lehrkräfte, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht genügend gesichert ist (zum Beispiel im Falle einer Insolvenz) sowie für Lehrkräfte, die zur Erlangung einer angemessenen Vergütung ein Gerichtsverfahren anstrengen und in dessen Folge ihren Arbeitsplatz riskieren, Ausfallbürgschaften übernehmen.

(2) Die Fluktuation der Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen muss auch aus Qualitätsgründen eingedämmt werden. Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen sollen deshalb grundsätzlich im Rahmen eines unbefristeten Normalarbeitsverhältnisses beschäftigt werden. Eine befristete Beschäftigung soll nur im Rahmen der an öffentlichen Schulen möglichen Ausnahmen möglich sein, die Laufzeit der Arbeitsverträge soll daher mindestens ein Schuljahr betragen.

(3) Um eine bessere Mitwirkung der Belegschaften von Privatschulträgern und eine wirksame Kontrolle von innen zu gewährleisten, wirkt die GEW bundesweit darauf hin, dass das Betriebsverfassungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Betriebsräte an Privatschulen nicht mehr unter die Einschränkungen des § 118 BetrVG (Tendenzschutz) fallen und volle Mitbestimmungsrechte bei personellen Einzelmaßnahmen (§ 99 (2) – Richterrecht) erhalten.

Zusammenfassende Forderungen

(1) Die GEW hält am öffentlichen Schulwesen fest. Dies bedeutet selbstverständlich auch, dass das Land ein entsprechendes Angebot an öffentlichen Schulen zur Verfügung stellt. Dies entspricht dem Versorgungsauftrag der öffentlichen Hand, der aus dem Recht auf Bildung resultiert. Die GEW lehnt ab, dass die öffentliche Hand von vorne herein auf ein öffentliches Angebot zugunsten privater Anbieter verzichtet, wie dies im Fall des BVJ in der Stadt Stuttgart, und in den Kreisen Ludwigsburg, Esslingen und Rems-Murr geschehen ist. Gerade in Zeiten rückläufiger Schüler/innenzahlen zahlen muss das Land die Schulversorgung in der Fläche durch staatliche Schulen sicherstellen. Schüler/innen dürfen nicht gezwungen sein, aufgrund einer unzureichenden Versorgung mit öffentlichen Schulen auf private Schulen auszuweichen.

(2) Die öffentlichen Schulen sind finanziell und personell so auszustatten, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können. Dabei sollte das Augenmerk auf die Verwirklichung von Chan-

genleichheit gerichtet werden, den gesellschaftlichen und familienpolitischen Realitäten Rechnung getragen werden. Das bedeutet insbesondere den Ausbau weiterer Schulen zu gebundenen Ganztagschulen, die flächendeckende Einrichtung von Stellen für Sozialpädagoginnen, Erzieherinnen und weiteren unterstützenden Professionen. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Klassenstärke deutlich verringert werden.

(3) Das Prüfungswesen an den privaten Ersatzschulen ist so zu organisieren, dass Beschäftigte an öffentlichen Schulen nicht zusätzlich belastet werden.

(4) Sie müssen eine angemessene und durch die Träger der privaten Schulen zu finanzierende Entschädigung für ihre zusätzlichen Aufgaben erhalten (zum Beispiel für Zweit- und Drittkorrekturen).

(5) Kolleg/innen, die z.B. an Schulfremdenprüfungen beteiligt sind, müssen einen angemessenen Zeitausgleich erhalten.

Mehr zum Thema Privatschulen und zur Privatisierung im Bildungsbereich: Privatisierungsreports der GEW

<http://gew.de/Privatisierungsreports.html>



GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr.7
70176 Stuttgart
Telefon (0711) 2 10 30-44
Fax (0711) 2 10 30-75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon (0731) 9 21 37 23
Fax (0731) 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 3 26 25
Fax (0721) 35 93 78
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wölflinstr. 11
79104 Freiburg
Telefon (0761) 3 34 47
Fax (0761) 2 6154
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de

GEW Landesverband Baden-Württemberg

GEW Baden-Württemberg

Silcherstr. 7
70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 21030 -0
Fax: (0711) 21030 -45
E-Mail: info@gew-bw.de



Bitte per Fax an (0711) 2103045 oder GEW-Baden-Württemberg, Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart

Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

Straße/Nr.

E-Mail

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Entgelt-/Besoldungsgruppe Stufe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Betrieb/Dienststelle Träger

Ort/Datum Unterschrift

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- angestellt
- beamtet
- Honorarkraft
- in Rente
- pensioniert
- Altersübergangsgeld
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit
____ Std./Woche
im Studium
- ABM
- Vorbereitungsdienst /
- Berufspraktikum
befristet bis _____
- Sonstiges _____

**Vielen Dank!
Ihre GEW**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Baden-Württemberg

Silcherstraße 7 · 70176 Stuttgart · Telefon (0711) 210 30-0 · Telefax (0711) 210 30-45 · E-Mail info@gew-bw.de

Redaktion: Ute Kratzmeier · September 2010